



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

*S. Bauer*

Datum: -- 1. MRZ. 1985

Verteilt 1985-03-04 *Suske*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05 Datum

RGp 7/85/Bti/Fe

4203 DW 21.2.1985

Betreff

Rechtspflegergesetz 1985; Entwurf  
des Bundesministeriums für Justiz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*Okunha*

Anlagen





# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeswirtschaftskammer

WIEDNER HAUPTSTRASSE 63, A-1045 WIEN  
Telefon (0222) 65 05 - 0

Bundesministerium für Justiz  
(2-fach)

Museumstraße 7  
1070 Wien

JZI 17.001/48-I 8/84  
vom 14.12.1984

RGp 7/85/Bti/Fe  
DW 4203

20.2.1985

Rechtspflegengesetz 1985; Entwurf des  
Bundesministeriums für Justiz

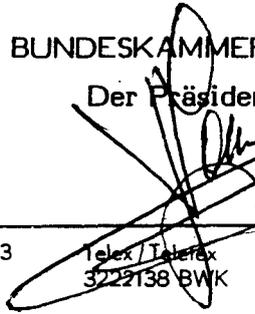
Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß sie gegen den Entwurf eines Rechtspflegengesetzes keine grundsätzlichen Einwendungen erhebt.

Lediglich gegen § 19 Abs 2 Z 1 sind insoweit Bedenken anzumelden, als der Beschluß auf die erste Eintragung im Handelsregister B und im Genossenschaftsregister -abweichend von der geltenden Rechtslage - dem Rechtspfleger dann zugewiesen wird, wenn sich diese auf die Zweigniederlassung einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft bezieht.

Es ist nämlich die Frage, ob eine protokollierbare Zweigniederlassung mit selbständiger kaufmännischer Führung einschließlich gesonderter Buchführung vorliegt, nicht immer leicht zu beurteilen bzw. unterscheiden sich insoweit die Probleme nicht von der Protokollierung der Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft oder Genossenschaft.

Die Bundeskammer beantragt daher, in § 19 Abs 2 Z 1 den mit dem Wort "soweit" beginnenden Nebensatz zu streichen, um es insoweit bei der richterlichen Zuständigkeit zu belassen.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:  Der Generalsekretär: 

